



Kommunaler Versorgungsverband

Baden-Württemberg

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Postfach 10 01 61 · 76231 Karlsruhe

Karlsruhe, im November 2009

Hinweise für Versorgungsberechtigte

zum Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung

Ab 1.1.2010 wird die steuerliche Absetzbarkeit der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung verbessert. Die neuen Regelungen gelten für alle, sowohl für gesetzlich Krankenversicherte wie für privat Krankenversicherte. Die Änderungen sollen bereits beim monatlichen Steuerabzug durch den Arbeitgeber berücksichtigt werden.

Bei gesetzlich Krankenversicherten sind die zu zahlenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge von der Höhe der Versorgungsbezüge abhängig. Die abzugsfähigen Beiträge können deshalb pauschal ermittelt und berücksichtigt werden. Bei privat Krankenversicherten ist eine pauschale Ermittlung nicht möglich. Diese erhalten deshalb von ihrer Versicherung eine Bescheinigung über die Höhe der abzugsfähigen Beiträge zur Vorlage bei ihrem Arbeitgeber/Dienstherrn.

Wir sind davon ausgegangen, dass Sie privat krankenversichert sind. Soweit dies nicht zutrifft, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis.

Zu der von der Versicherung erstellten Bescheinigung möchten wir auf Folgendes hinweisen:

Eine Übersendung der Bescheinigung ist nicht erforderlich, wenn die abzugsfähigen Beiträge die Mindestvorsorgepauschale nicht überschreiten.

Diese beträgt 12 % der Versorgungsbezüge, höchstens jedoch

- in Steuerklasse III 3.000 €
- in den anderen Steuerklassen 1.900 €

und wird von uns – ohne Vorlage der Bescheinigung Ihrer Versicherung – berücksichtigt.

Soweit Ihre jährlichen Versorgungsbezüge mindestens 15.834 € (in Steuerklasse III 25.000 €) betragen, werden daher 1.900,- € (3.000,- €) in Abzug gebracht; in allen anderen Fällen 12 % der Versorgungsbezüge.

Hauptsitz

Daxländer Str. 74

76185 Karlsruhe

Telefon (07 21) 59 85-0

Fax (07 21) 59 85-5 15

Zweigstelle

Birkenwaldstraße 145

70191 Stuttgart

Telefon (07 11) 25 83-0

Fax (07 11) 25 83-2 10

Bankverbindung

Landesbank

Baden-Württemberg

Konto 1 000 858

Bankleitzahl 600 501 01

Sie erreichen uns

montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis

12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr

sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Internet

www.kvbw.de

E-Mail:

beamtenversorgung@kvbw.de

Eine Übersendung der Bescheinigung wird empfohlen, wenn

- a) die abzugsfähigen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge - hochgerechnet auf den Jahreswert - den Grenzwert 1.900 € (in Steuerklasse III 3.000 €) übersteigen **oder**
- b) Ihre jährlichen Versorgungsbezüge weniger als 15.834 € betragen (in Steuerklasse III 25.000 €) und gleichzeitig die abzugsfähigen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge - hochgerechnet auf den Jahreswert - mehr als 12 % der zustehenden Versorgungsbezüge betragen.

Wir haben dies in der nachfolgenden Tabelle nochmals zusammengefasst:

Höhe der jährlichen Versorgung	Summe der abzugsfähigen Beiträge	Übersendung der Bescheinigung wird empfohlen
mindestens 15.834 € (25.000 €)	weniger als 1.900 € (3.000 €)	nein
mindestens 15.834 € (25.000 €)	mehr als 1.900 € (3.000 €)	ja
weniger als 15.834 € (25.000 €)	weniger als 12 % der im Einzelfall zustehenden Versorgungsbezüge	nein
weniger als 15.834 € (25.000 €)	mehr als 12 % der im Einzelfall zustehenden Versorgungsbezüge	ja

Erläuterung: - Die in Klammer angegebenen Werte gelten bei Versteuerung nach Steuerklasse III.
- Berücksichtigungsfähig sind die Beiträge des Steuerpflichtigen für sich und ihm gegenüber unterhaltsberechtigte Personen (z.B. Ehegatte, Kinder sowie eingetragene Lebenspartner).

Unabhängig von der Übersendung der Bescheinigung werden die abzugsfähigen Beiträge bei der Steuerveranlagung vom Finanzamt in voller Höhe berücksichtigt.

Künftig, voraussichtlich erstmals ab dem Jahr 2011, werden die Versicherungen die abzugsfähigen Beiträge elektronisch an die Finanzverwaltung übermitteln. Die bezügezahlenden Stellen können dann die entsprechenden Beiträge maschinell abrufen und beim monatlichen Lohnsteuerabzug berücksichtigen.

Weitere Informationen zum Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums der Finanzen (www.bundesfinanzministerium.de).

Mit freundlichen Grüßen

Kommunaler Versorgungsverband
Baden-Württemberg